



Anmeldung¹ zu/r Kompensationsprüfung/en

- Haupttermin (PT1) Mai 20...² Prüfungstermin 2 September/Oktober 20...²
 Prüfungstermin 3 Jänner/Februar 20...²
 Prüfungstermin 4 Mai 20...²

Die Prüfungskommission des BORG Perg hat für folgende Klausurarbeit(en) im Rahmen der schriftlichen Reifeprüfung im o.g. Termin¹ der unten angeführten Schülerin bzw. des unten angeführten Schülers entsprechend der geltenden Bestimmungen der LBVO auf Grund der erbrachten Leistung(en) die Beurteilung „Nicht genügend“ festgesetzt.

- Deutsch Biologie Englisch Spanisch
 Mathematik Physik Französisch Latein

Ich, _____, Klasse _____, beantrage gem. SchUG, §36a, Abs.2 die

Zulassung zur jeweiligen Kompensationsprüfung aus folgenden Prüfungsgebieten¹.

- Deutsch Biologie Englisch Spanisch
 Mathematik Physik Französisch Latein

ANMELDUNG

Gem. §26 (1) PO AHS kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat im Falle einer negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission bis **spätestens drei Schultage nach Bekanntgabe einer negativen Beurteilung beantragen**, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen. Ein vollständig und korrekt ausgefüllter und fristgerecht eingebrachter Antrag gilt als Anmeldung zur Kompensationsprüfung.

Hinweise

- Eine Kompensationsprüfung ist eine mündliche Prüfung und bietet die Möglichkeit, negativ beurteilte schriftliche Klausurarbeiten im Rahmen desselben Termins zu kompensieren.
- Eine Kompensationsprüfung führt zusammen mit der Beurteilung der Klausurarbeit zu einer Gesamtnote. Demnach kann die Gesamtnote bestenfalls „Befriedigend“ lauten.
- Die Aufgabenstellungen aus D, M, E, F, Sp und L erfolgen zentral, aus BU und Ph durch die jeweils unterrichtende(n) Lehrperson(en) am Schulstandort.
- Die Vorbereitungszeit für die Prüfung beträgt mindestens 30 min.
- Die Prüfungsdauer darf 10 min. nicht unterschreiten und 25 min. nicht überschreiten.
- Ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung führt zum Verlust einer betreffenden Wiederholungsmöglichkeit bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit.
- Bei gerechtfertigtem Fernbleiben, z. B. ordnungsgemäß gemeldete und bestätigte Verhinderung, kann die Kompensationsprüfung, wenn möglich, am zweiten Tag abgelegt werden.
- Ohne Antrag/Anmeldung zur Kompensationsprüfung bleibt eine negative Beurteilung erhalten.
- Im Falle einer negativen Beurteilung der Kompensationsprüfung kann die schriftliche Klausurarbeit zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigte*r

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

² Entsprechende Jahreszahl einfügen